

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Benutzungsordnung
für das Archiv der Gemeinde Rödinghausen
vom 10.04.1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 475) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16.05.1989 (GV. NW. S. 302) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 2.04.1992 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Benutzung

Die im Archiv der Gemeinde Rödinghausen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Rödinghausen und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2
Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
 - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3
Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Rödinghausen beruht, ein Belegstück abzuliefern.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Gemeindedirektor. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Gemeinde Rödinghausen benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, wie z. B. das Manuskript von einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Rödinghausen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen nutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs.2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Gemeindedirektor bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.01.1988 (BGBl. I. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 Jahre bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs.1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Rödinghausen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Rödinghausen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Ort der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Archivalien erfolgt im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen.
- (2) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich oder fachlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle wie des Archives zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen u. a. werden, soweit nichts anders bestimmt ist, nach der Kostenordnung der Gemeinde (Anlage 1) berechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Kostenordnung für das Gemeindearchiv Rödinghausen vom 12.01.2010

Anlage zu § 9 Abs. 2 der Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Rödinghausen vom 10.04.1992 [Ratsbeschluss vom 15.12.2009].

Die **Benutzung des Archivs** ist unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte werden die folgenden Tarife berechnet.

Fachwissenschaftliche Publikationen, Veröffentlichungen zum Zwecke der historischen Bildung sowie Forschungen und Publikationen über die Gemeinde Rödinghausen können ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreit werden. Sie sind dann zur Abgabe von zwei Belegexemplaren verpflichtet.

Ta- rif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Für angefertigte Fotokopien werden folgende Gebühren erhoben:	
1.1	- pro DIN-A-4-Seite	0,10 €
1.2	- pro DIN-A-3-Seite.	0,20 €
2	Für das Anfertigen von Reproduktionen auf digitalem Wege, insbes. von Fotos und Karten aus den Beständen des Gemeindearchivs wird	
2.1	je Auftrag eine Gebühr von	5,00 €
	und	
2.2	je Reproduktion von	1,00 €
	erhoben.	
	Die Reproduktionen werden als Datei auf CD gebrannt zur Verfügung gestellt oder bei kleineren Aufträgen per Email zugesandt.	
3	Auskünfte und Ablichtungen aus ins Archiv abgegebenen Personenstandsbüchern und Sammelakten	
3.1	Beglaubigte Ablichtungen aus Personenstandsbüchern oder den früheren Standesregistern je beglaubigte Ablichtung	10,00 €
3.2	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister oder einem früheren Standesregister, sowie den Sammelakten	6,00 €

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs in einem Personenstandsregister oder einem früheren Standesregister, wenn die zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können je angefangene 15 Minuten	10,00 €
4	Besondere schriftliche Auskünfte , Gutachten, Stellungnahmen, sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien je angefangene 15 Minuten	10,00 €
5	Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte Für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Originalarchivalien/Reproduktionen/Bild- oder Tonträgern im Druck, auf Datenträgern oder bei Sendung: (Bei Mehrfachnutzung, Deposita bzw. vorliegenden Sondervereinbarungen mit dem Archiv sowie bei besonders gefährdeten Archivalien werden besondere weitere Urheber- und Verwertungskosten vereinbart)	
	<u>Buch oder wiss. Zeitschrift (bzw. entspr. Datenträgern)</u>	
5.1	Auflage unter 1.000 Expl.	10,00 €
5.2	pro 1.000 Expl.	20,00 €
	<u>Zeitung oder Publikumszeitschrift (bzw. entspr. Datenträgern)</u>	
5.3	Auflage unter 10.000 Expl.	10,00 €
5.4	pro 10.000 Expl.	20,00 €
	<u>Kalender, Plakate, Postkarten, Hüllen, Verpackungen jeweils einzelnes Motivs</u>	
5.5	bis 1.000 Expl.	30,00 €
5.6	3.000 Expl.	40,00 €
5.7	5.000 Expl.	60,00 €
5.8	10.000 Expl.	80,00 €
	<u>Rundfunk / Fernsehen (bzw. entspr. Datenträgern)</u>	
5.9	pro Sendeminute Ton	10,00 €
5.10	Bild	40,00 €
6	Ausleihe von Archivalien Grundentgelt pro Archivalieneinheit	5,00 €
7	Auslagenersatz für Versandkosten Bei Versand werden Entgelte nach den jeweils geltenden Tarifen der Deutschen Post AG berechnet.	
8	Für mögliche weitere Leistungen, die in dieser Kostenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand und den tatsächlichen Sachkosten erhoben.	

Diese Kostenordnung tritt am 30.01.2010 in Kraft